



Beschluss des Stadtrats

vom 16. September 2026

GR Nr. 2026/443

Nr. 3282/2026

Dringliche Schriftliche Anfrage von Dr. Emanuel Tschannen, Marita Verballi, Stephan Iten und 41 Mitunterzeichnenden betreffend Kontrollen des Kommissariats Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Zürich in Bezug auf die gastronomische Nutzung von Aussenflächen, bestehende Rechtsgrundlagen für die Nutzung der Aussenflächen und Anwendung von verwaltungs-internen Reglementen und Merkblättern sowie mögliche Drohungen betreffend den Entzug von Bewilligungen bei einer Anfechtung von Verfügungen oder Involvierung der Presse

Am 19. August 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Marita Verballi (FDP), Stephan Iten (SVP) und 41 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/443, ein:

Gastronomiebetriebe und Gewerbetreibende beklagen in der Stadt Zürich unverhältnismässig penible Kontrollen des Kommissariats Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Zürich ("Gewerbepolizei") in Bezug auf die gastronomische Nutzung von Aussenflächen. Dem Vernehmen nach wird den betroffenen Betrieben nicht in jedem Fall offengelegt, auf welcher Rechtsgrundlage die Nichterteilung von Bewilligungen erfolgt. Auch wird hinterfragt, nach welchem Muster die Gewerbepolizei Stichkontrollen bei Gastrobetrieben durchführt. Einzelne Betriebe fühlen sich willkürlich behandelt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Rechtsgrundlagen betreffend die Nutzung von Aussenflächen (öffentlicher und privater Raum) bestehen in der Stadt Zürich? Bitte um tabellarische Darstellung mit Angabe von Erlass, Regelungsthema, in Kraft setzende Behörde, vollziehende Behörde(n), Datum der letzten Anpassung bzw. Revision.
2. Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Beleuchtung von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?
3. Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Bestuhlung und Nutzung von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?
4. Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Werbung für gastronomische Angebote auf öffentlichem und privatem Raum angewendet?
5. Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Bewilligung von Begrünungen (inkl. Weihnachtsdekoration) von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?
6. Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf den Lärmschutz von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?
7. Werden in Bezug auf die unter Ziff. 2 bis 6 genannten Themen (Beleuchtung, Bestuhlung, Werbung, Begrünung, Lärmschutz) verwaltungsinterne "Reglemente" und "Merkblätter" angewendet, die öffentlich nicht frei zugänglich sind?
8. Wurde Gewerbetreibenden bzw. KMU in der Vergangenheit mit dem Entzug von Bewilligungen gedroht, wenn sie Verfügungen von Behörden anfechten oder die Presse auf widersprüchliche Anordnungen aufmerksam machen? Falls ja, warum und durch wen?

2/7

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche Rechtsgrundlagen betreffend die Nutzung von Aussenflächen (öffentlicher und privater Raum) bestehen in der Stadt Zürich? Bitte um tabellarische Darstellung mit Angabe von Erlass, Regelungsthema, in Kraft setzende Behörde, vollziehende Behörde(n), Datum der letzten Anpassung bzw. Revision.

Wichtige gesetzliche Grundlagen im Bereich der Aussengastronomie auf öffentlichem und privatem Grund sind:

	Erlass	Regelungsthema	In Kraft setzende Behörde	Vollziehende Behörde	Letzte Anpassung
Öffentlicher Grund	Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)	Baubewilligungen	Regierungsrat Kanton Zürich	Gemeinde (Amt für Baubewilligungen)	01.08.2026
	Benutzungsordnung (AS 551.210)	Benutzung öffentlicher Grund	Stadtrat Zürich	Stadtpolizei	28.09.2022
	Leitfaden Boulevardgastronomie	Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés auf öffentlichem Grund	Stadtrat Zürich (STRB 905/2022)	Tiefbauamt Stadtpolizei Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)	28.09.2022
	Leitfaden Aussenwerbung	Konzepte für Reklameanlagen, grossformatige Werbeanlagen und Plakatierung	Stadtrat Zürich	Gemeinde (AfS, Fachstelle Reklamebewilligungen)	25.05.2022
	Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1)	Alkoholwerbung	Regierungsrat Kanton Zürich	Gesundheitsdirektion	01.01.2026
	Gastgewerbe-gesetz (GGG, LS 935.11)	Patenterteilung	Regierungsrat Kanton Zürich	Gemeinde (Stadtpolizei)	01.01.2018
	Umweltschutz-gesetz (USG, SR 814.01)	Umweltschutz	Bund	Gemeinde (UGZ, Stadtpolizei)	01.08.2026
	Lärmschutz-verordnung (LSV, SR 814.14)	Lärmschutz	Bund	Gemeinde (UGZ, Stadtpolizei)	01.04.2026



3/7

	Behinderten- gleichstellungs- gesetz (BehiG, SR 151.3)	Hindernisfreies Bauen	Bund	Gemeinde (UGZ)	01.01.2004
	Strassenverkehrs- gesetz (SVG, AS 741.01)	Verkehrssicherheit	Bund	Gemeinde (Amt für Bau- bewilligungen)	01.07.2026
	Tabakprodukte- gesetz (TabPG, SR 818.32)	Alkoholwerbung	Regierungsrat Kanton Zürich	Kantonales Labor Zürich	01.10.2024
	Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG, AS 551.240)	Anbringen von Rekla- meanlagen jeder Art im öffentlichen Grund mit Einschluss der öf- fentlichen Luftsäule	Stadtrat Zürich	Gemeinde (Amt für Bau- bewilligungen)	31.05.2023
Privatgrund	Leitfaden Aussen- werbung	Konzepte für Rekla- meanlagen, grossfor- matische Werbeanla- gen und Plakatierung	Stadtrat Zürich	Gemeinde (AfS, Fachstelle Reklame- bewilligungen)	25.05.2022
	Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)	Baubewilligungen	Regierungsrat Kanton Zürich	Gemeinde (Amt für Bau- bewilligungen)	01.08.2026
	Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1)	Alkoholwerbung	Regierungsrat Kanton Zürich	Gesundheits- direktion	01.01.2026
	Gastgewerbe- gesetz (GGG, LS 935.11)	Patenterteilung	Regierungsrat Kanton Zürich	Gemeinde (Stadtpolizei)	01.01.2018
	Umweltschutz- gesetz (USG, SR 814.01)	Umweltschutz	Bund	Gemeinde (UGZ, Stadt- polizei)	01.08.2026
	Lärmschutz- verordnung (LSV, SR 814.14)	Lärmschutz	Bund	Gemeinde (UGZ, Stadt- polizei)	01.04.2026
	Behinderten- gleichstellungs- gesetz (BehiG, SR 151.3)	Hindernisfreies Bauen	Bund	Gemeinde (UGZ)	01.01.2004
	Strassenverkehrs- gesetz (SVG, AS 741.01)	Verkehrssicherheit	Bund	Gemeinde (Amt für Bau- bewilligungen)	01.07.2026



Tabakprodukte- gesetz (TabPG, SR 818.32)	Alkoholwerbung	Regierungsrat Kanton Zürich	Kantonales Labor Zürich	01.10.2024
--	----------------	--------------------------------	----------------------------	------------

Was die Rechtsgrundlagen für die Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund betrifft, kann grundsätzlich auf Art. 13 Abs. 1 und 2 Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung, AS 551.210) in Verbindung mit dem Leitfaden Boulevardgastronomie verwiesen werden (Stadtratsbeschlüsse Nr. 905/2022 vom 28. September 2022 oder Nr. 1633/2023 vom 7. Juni 2023).

Gestützt auf Ziffer 6.2.5 lit. d Anhang 2 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) bewilligt der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich die Gastwirtschaftsbetriebe in bauhygienischer und arbeitsrechtlicher Hinsicht sowie in Bezug auf hindernisfreies Bauen.

Frage 2

Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Beleuchtung von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?

Lichtimmissionen gemäss Art. 7 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) sind im Sinne der Vorsorge (Art. 1 Abs. 2 USG) frühzeitig, d. h. möglichst an der Quelle, zu begrenzen. Eine ungerichtete Abstrahlung von Licht in die Umgebung und störende Lichtimmissionen (Art. 18 Allgemeine Polizeiverordnung [APV, AS 551.110]) sind zu vermeiden. Gemäss der seit dem 1. März 2013 gültigen Norm SN 586 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» und der BAFU Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» sind Aussenbeleuchtungen für öffentliche und private Zwecke so zu planen, dass lästige oder schädliche Auswirkungen vermieden und unnötige Lichtemissionen minimiert werden.

Für die Beleuchtung von gastronomisch genutzten Flächen auf öffentlichem Grund gilt Ziffer 3.5 des Leitfadens Boulevardgastronomie; die Beleuchtung von gastronomisch genutzten Flächen auf Privatgrund wird seitens der Stadtpolizei nicht kontrolliert.

Frage 3

Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Bestuhlung und Nutzung von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?

Für die Bestuhlung und Nutzung von gastronomisch genutzten Flächen auf öffentlichem Grund gelten die Ziffern 3.1 und 3.2 des Leitfadens Boulevardgastronomie sowie der jeweilige Bauentscheid bezüglich Fläche und Anzahl Plätze.

Für die Bestuhlung und Nutzung von gastronomisch genutzten Flächen auf Privatgrund gilt der jeweilige Bauentscheid bezüglich Fläche und Anzahl Plätze. Auf Grundlage des Bauentscheids kontrolliert die Stadtpolizei ebenfalls die Bestuhlung (Fläche) auf Privatgrund.

Gastronomisch genutzte Flächen fallen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) unter öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen und müssen daher für Menschen mit Behinderungen nutzbar sein. Bezüglich der Benutzbarkeit und Bestuhlung sind die Anforderungen des hindernisfreien Bauens gemäss der Norm SIA 500:2009, Hindernisfreie Bauten



5/7

einzuhalten, d. h. die Aussenwirtschaften müssen für Menschen mit Behinderungen schwellenfrei erreichbar sein und der Bodenbelag muss rollstuhlgerecht befahrbar sein und für Menschen mit Sehbehinderungen so ausgestaltet sein, dass keine Gefahren bestehen. Von den Sitzplätzen soll ein Anteil von 25 Prozent für Gäste im Rollstuhl geeignet sein, d. h. dieser Anteil Tische muss unterfahrbar und die Stühle verschiebbar sein.

Die maximal mögliche Anzahl an Sitz- oder Stehplätzen im Aussenbereich richtet sich auch nach der vorhandenen Anzahl Gäste-Toiletten im zugehörigen Gastwirtschaftsbetrieb (§ 300 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1], §§ 12 Besondere Bauverordnung I [BBV I, LS 700.21]).

Das Betreiben von Heizgeräten (Heizpilze, Infrarotstrahler usw.) in Gastwirtschaften im Freien ist untersagt (§ 12 Energiegesetz [EnerG, LS 730.1] i. V. m. § 1 EnerG).

Frage 4

Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Werbung für gastronomische Angebote auf öffentlichem und privatem Raum angewendet?

Für die Werbung von gastronomisch genutzten Flächen auf öffentlichem Grund gilt Ziffer 3.5 des Leitfadens Boulevardgastronomie.

Des Weiteren gelten u. a. im öffentlichen Grund die Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG, AS 551.240) sowie allgemein die gesetzlichen Vorgaben zu Tabak (Tabakproduktegesetz [TabPG, SR 818.32]) und zu Alkohol (Gesundheitsgesetz, LS 810.1).

Frage 5

Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf die Bewilligung von Begrünungen (inkl. Weihnachtsdekoration) von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?

Für die Begrünung von gastronomisch genutzten Flächen auf öffentlichem Grund gelten die Ziffern 3.3 und 3.5 des Leitfadens Boulevardgastronomie. Wie bei allen Nutzungen des öffentlichen Grunds muss auch für Weihnachtsdekorationen auf öffentlichem Grund ein Gesuch eingereicht werden. Dieses muss mindestens vier Wochen vor dem Startdatum bei der Verwaltungspolizei eingereicht werden (vgl. Art. 2 Benutzungsordnung). Weihnachtsdekorationen fallen unter Art. 25 Benutzungsordnung («Weitere Nutzungen»). Gemäss Art. 4 lit. e Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei (AS 551.214) können Weihnachtsdekorationen jeweils vom letzten Donnerstag im November bis zum 2. Januar des Folgejahres bewilligt werden (einsehbar auf der Website der Stadt Zürich unter [Weihnachtsbeleuchtung | Stadt Zürich](#)).

Die Stadtpolizei kontrolliert die Begrünung und Weihnachtsbeleuchtung auf Privatgrund nicht. Für Weihnachtsbeleuchtung auf Privatgrund braucht es in der Regel keine baurechtliche Bewilligung.



6/7

Frage 6

Welche Rechtsgrundlagen werden in Bezug auf den Lärmschutz von gastronomisch genutzten Aufenthaltsräumen angewendet?

Gastgewerbelokale unterliegen den bundesrechtlichen Bestimmungen über den Lärmschutz (Ortsfeste Anlage i. S. v. Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Lärmschutz-Verordnung [LSV, SR 814.41]). Ein Gastgewerbelokal muss ein Immissionsniveau einhalten, bei dem höchstens geringfügige Störungen auftreten (Art. 25 USG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV). Die Gastwirtschaft im Freien ist gemäss Art. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV eine lärmverursachende ortsfeste Anlage.

Die Lärmbeurteilung erfolgt mittels Lärmgutachten im jeweiligen Bauentscheid durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ). Was den Vollzug betreffend Personenlärm durch die Stadtpolizei Zürich betrifft, kann auf die umfassenden Ausführungen im STRB Nr. 108/2021 verwiesen werden.

Bei Aussenwirtschaften handelt es sich um Anlagen i. S. v. Art. 7 Abs. 7 USG. Gemäss Art. 25 Abs. 1 USG dürfen neue ortsfeste Anlagen nur errichtet werden, wenn die von ihnen allein verursachten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Die Bewilligungsbehörde kann hierfür eine Lärmprognose verlangen.

Für neue Aussenwirtschaften gelten die Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 LSV. Änderungen bestehender Aussenwirtschaften sind nach Art. 8 LSV zu beurteilen. Da die LSV für Aussenwirtschaften keine spezifischen Belastungsgrenzwerte festlegt, ist die Zumutbarkeit der Lärmimmissionen im Einzelfall gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV zu beurteilen.

Bei neuen Anlagen gelten die Planungswerte als eingehalten, wenn die von der Anlage verursachte Lärmbelastung höchstens geringfügig störend ist. Bei bestehenden oder geänderten Anlagen gelten die Immissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Lärmbelastung nicht erheblich störend ist.

Die Beurteilung des Lärms von Aussenwirtschaften erfolgt in der Stadt Zürich gestützt auf Anhang 3 der Vollzugshilfe 8.10 «Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen» des Cercle Bruit. Mit dem Baugesuch ist eine Lärmprognose gemäss Anhang 3 dieser Vollzugshilfe einzureichen. Diese bildet die Grundlage für die lärmrechtliche Beurteilung der Anlage.

Frage 7

Werden in Bezug auf die unter Ziff. 2 bis 6 genannten Themen (Beleuchtung, Bestuhlung, Werbung, Begrünung, Lärmschutz) verwaltungsinterne "Reglemente" und "Merkblätter" angewendet, die öffentlich nicht frei zugänglich sind?

Die Grundlage für die Kontrollen der Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund bietet der Leitfaden Boulevardgastronomie, der öffentlich ist und durch die Gastronomiebetreibenden und alle weiteren interessierten Personen jederzeit eingesehen werden kann.

Das Vorgehen für die Bewilligung von Gastwirtschaften einschliesslich von Aussenbereichen ist auf der Website der Stadt Zürich unter [Gastronomie und Lebensmittelbetriebe | Stadt Zürich](#)



7/7

nachvollziehbar beschrieben und alle damit einhergehenden Praxisanwendungen ergänzend auf frei zugänglichen Merkblättern aufgeführt.

Die Vollzugshilfe «Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen» des Cercle Bruit ist frei zugänglich unter www.cerclebruit.ch zu finden.

Die Grundlagen zu Reklameanlagen und Werbung in der Gastronomie sind frei zugänglich unter: [Aussenwerbekonzepte | Stadt Zürich](#)

Frage 8

Wurde Gewerbetreibenden bzw. KMU in der Vergangenheit mit dem Entzug von Bewilligungen gedroht, wenn sie Verfügungen von Behörden anfechten oder die Presse auf widersprüchliche Anordnungen aufmerksam machen? Falls ja, warum und durch wen?

Nein, der Verwaltungspolizei ist nicht bekannt, dass ihre Mitarbeitende oder Mitarbeitende anderer involvierter städtischer Stellen solche «Drohungen» ausgesprochen hätten.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter